

## **Anlage zur Förderrichtlinie für das Investitionsprogramm (Abt. III) der HESSENKASSE**

Die im Zusammenhang mit der Investitionsförderung stehenden finanzwirtschaftlichen Vorgänge sind transparent und nachvollziehbar für statistische Auswertungen und die Führung der Verwendungsnachweise zu dokumentieren. Bei Bedarf können im Rechnungswesen Unterkonten eingerichtet werden.

### **1. Verwendung des Zuschusskontingents**

#### Instandhaltungen, Instandsetzungen

Aus dem Zuschusskontingent des Sondervermögens „Hessenkasse“ nach § 8 Abs. 1 S. 1 Hessenkassengesetz ganz oder teilweise finanzierte Instandhaltungen und Instandsetzungen sind nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen als Aufwendungen zu behandeln. Die für Instandhaltungen und Instandsetzungen verwendeten Teile des Zuschusskontingents sind als Ertragszuschüsse vom Land im Ergebnishaushalt bzw. der Ergebnisrechnung und den Teilhaushalten zu veranschlagen und zu buchen (Hauptkonto 541 – Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse). Soweit zunächst für das Zuschusskontingent ein Sonderposten gebildet wurde, ist dieser in Höhe der für Instandhaltungen und Instandsetzungen verwendeten Beträge aufzulösen (Hauptkonto 541 – Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse).

#### Herstellung, Umbau, Erweiterung, wesentliche Verbesserung, Anschaffung von Vermögensgegenständen

Aus dem Zuschusskontingent des Sondervermögens „Hessenkasse“ nach § 8 Abs. 1 S. 1 Hessenkassengesetz ganz oder teilweise finanzierte Auszahlungen für die Herstellung, den Umbau, die Erweiterung oder die wesentliche Verbesserung kommunaler oder kommunal ersetzender Infrastruktureinrichtungen sowie für die Anschaffung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen als Investitionen zu behandeln.

|              |                                                                                           |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Auszahlungen | Hauptkonto 841, 842 oder 843 - Investitionen<br>(Statistikkonto 7851 oder 7831 oder 7832) |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|

Die insofern für Investitionen verwendeten Teile des Zuschusskontingents sind als Einzahlungen im Finanzhaushalt und den Teilhaushalten zu veranschlagen und zu buchen. Aus diesem Teil des Zuschusskontingents gebildete Sonderposten sind entsprechend der Abschreibungsdauer aufzulösen.

|              |                                                                         |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Einzahlungen | Hauptkonto 820 - Investitionszuweisung des Landes (Statistikkonto 6811) |
| Erträge      | Hauptkonto 546 - Erträge aus der Auflösung der Sonderposten             |

#### Tilgung von Krediten

Das von der Bewilligungsstelle festgesetzte Zuschusskontingent kann nach § 8 Abs. 2 S. 1 Hessenkassengesetz bis zur Hälfte auch zur Tilgung von Investitionskrediten der Kommune verwendet werden. Der für die Tilgung von Investitionskrediten verwendete Teil des Zuschusskontingents ist im Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft, Produktgruppe Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (statistisches Produkt 612) - zu veranschlagen und auf dem Hauptkonto 820 - Einzahlung aus Investitionszuweisung vom Land (Statistikkonto 6811) - zu buchen.

### **2. Darlehensaufnahme zur Finanzierung des Eigenanteils auf das Zuschusskontingent**

Nach § 7 Abs. 2 S. 2 Hessenkassengesetz haben die Kommunen einen Eigenanteil von einem Neuntel des Zuschusskontingents zu erbringen. Nach § 7 Abs. 2 S. 4 HessenkassenG kann zur Finanzierung des Eigenanteils ein Darlehen der WIBank mit zehnjähriger Laufzeit und ratierlicher Tilgung gewährt werden. Die Darlehensmittel der WIBank dürfen auch für die Finanzierung von Instandhaltungen und Instandsetzungen verwendet werden.

Die Kreditaufnahme bei der WIBank ist im Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft, Produktgruppe Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (Statistisches Produkt 612) - zu veranschlagen und/oder zu buchen.

|              |                                                                         |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Einzahlungen | Hauptkonto 826 - Kreditaufnahme bei der WIBank<br>(Statistikkonto 6927) |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------|

Die Zinsen für das WIBank-Darlehen trägt das Land (§ 7 Abs. 2 S. 5 Hessenkassengesetz). Sie werden den Kommunen als Zuweisung bewilligt und in Verkürzung des Zahlungsweges direkt an die WIBank gezahlt.

|              |                                                                        |
|--------------|------------------------------------------------------------------------|
| Aufwendungen | Hauptkonto 771 - Bankzinsen<br>(Statistikkonto 7517/stat. Produkt 612) |
|--------------|------------------------------------------------------------------------|

|         |                                                                                          |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erträge | Hauptkonto 543 - Schuldendiensthilfe vom Land<br>(Statistikkonto 6231/stat. Produkt 612) |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------|

### **3. Finanzvermögensstatistik sowie Schuldenstatistik**

In der Schuldenstatistik sind Kreditaufnahmen aus Darlehen der WIBank wie folgt zu melden:  
Code P 3251 „Kredite bei Kreditinstituten, Laufzeit über 5 Jahre, Eurowährung“ auszuweisen.

In der Schuldenstatistik sind Tilgungen aus Darlehen der WI-Bank wie folgt zu melden:  
Die Tilgung ist unter „Kredite bei Kreditinstituten, Laufzeit über 5 Jahre, Eurowährung“ (Code P 3252) auszuweisen.